



Kurzinformation zur Förderung

„Tausch erneuerbar betriebener Heizungssysteme“

1. Februar 2026 bis 31. Dezember 2026

Was wird gefördert?

Gefördert wird der **Ersatz von veralteten und nicht mehr energieeffizienten Biomassekesseln und Wärmepumpen** mit einem **Mindestalter von 15 Jahren** in bestehenden **Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhäusern** durch **energieeffiziente Biomassekessel** (Hackschnitzel-, Pellets-, Scheitholz- oder Kombikessel) **oder energieeffiziente Wärmepumpen** (Geothermie-, Grundwasser- oder Luftwärmepumpen) bis zu einer Nennwärmleistung von maximal 100 kW, sofern damit eine Steigerung der Endenergieeffizienz verbunden ist.

Für das zu versorgende Objekt darf keine wirtschaftliche Anschlussmöglichkeit an ein verfügbares Nah-/Fernwärmennetz bestehen.

Für dieses **Förderungsprogramm stehen insgesamt 300.000,00 € zur Verfügung.**

Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende **Privatpersonen** können für Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhäuser, die überwiegend zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, Förderungsanträge stellen:

- Eigentümerinnen und Eigentümer
- Hauptmieterinnen und Hauptmieter
- Nutzungsberechtigte laut Grundbuch
- Bauberechtigte

Wie verläuft die Förderungsabwicklung?

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**.

- 1. Förderungsantrag:** Die Antragsstellung erfolgt **ausschließlich** über das **Antragsformular online** unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at. Der Antrag muss **vor Lieferung und Montage** der neuen Heizungsanlage bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgen. Nach Prüfung des Antrages wird von der Fachabteilung Energie und Wohnbau eine Bestätigungs-E-Mail mit der zugeteilten Geschäftszahl zur Fertigstellungsmeldung übermittelt.
- 2. Fertigstellungsmeldung:** Nach Errichtung der neuen Heizungsanlage kann innerhalb einer **Frist von 9 Monaten** ab Zuteilung der Geschäftszahl die Förderungsauszahlung über die **Fertigstellungsmeldung** beantragt werden. Anschließend erfolgt die Förderungsauszahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen geknüpft ist.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „**Tausch erneuerbar betriebener Heizungssysteme**“ unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist mit maximal **30 % der förderbaren Investitionskosten** begrenzt.

Bestehende Heizungsanlage:	Förderung maximal für	
	energieeffiziente Biomassekessel	energieeffiziente Wärmepumpen
Biomassekessel	3.000 €*	1.500 €**
Wärmepumpe	keine Förderung möglich	1.500 €**

Der Umstieg von einer Wärmepumpe auf einen Biomassekessel wird nicht gefördert.

* Biomassekessel, die die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie **UZ 37 (2025) einhalten, erhalten die volle Förderung**. Bei Biomassekesseln, die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie **UZ 37 (2021) einhalten, wird die Förderung um 20 % reduziert**.

** Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem **GWP-Wert zwischen 150 und 750** wird bei Monoblockgeräten ≤ 50 kW und Splitgeräten ≤ 12 kW die **Förderung um 20 % reduziert**.

Wesentliche Voraussetzungen

- Innerhalb der **letzten 15 Jahre darf keine Landesförderung** für denselben Förderungszweck in Anspruch genommen worden sein.
- Die **Altanlage** inkl. sämtlicher vorhandener fossiler bzw. strombetriebener Zweitheizungen (inkl. allfälliger Brennstoftanks) muss außer Betrieb genommen und fachgerecht **entsorgt** werden.
- Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen **gedämmt sein**.
- Bei Biomassekessel muss ein **Kesselwirkungsgrad von 85 %** und die **Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37** in der Fassung von 2025 oder 2021 eingehalten werden.
- Bei Pellets- und Hackschnitzelkesseln über 8 kW Nennheizleistung im **Großraum Graz** ist der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschoßfläche und Jahr einzuhalten.
- Die Wärmepumpe muss den **EHPA-Gütesiegelkriterien** entsprechen.
- Bei Wärmepumpen darf die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems **max. 55 °C** betragen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Erforderliche Unterlagen für die **Antragsstellung**:

- ausgefüllter **Online-Förderungsantrag** und amtlicher **Lichtbildausweis**
- Kostenvoranschlag** der neuen Heizungsanlage
- Fotos** der alten Heizungsanlage inkl. Typenschild
- Bestätigung des regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens**, dass kein wirtschaftlicher Fernwärmeanschluss möglich ist

Erforderliche Unterlagen für die **Fertigstellungsmeldung**:

- ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme (**Übergabeprotokoll**)
- ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt**
- bei Pellets- und Hackschnitzelkessel im Großraum Graz: Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission
- bei Wärmepumpen: Nachweis der Einhaltung der maximalen Vorlauftemperatur
- Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie)
- Fotos** der neuen Heizungsanlage inkl. Typenschild und der gedämmten Verteilleitungen